Stadt Zürich
Gemeinderat

Stadt Zürich
Gemeinderat
Parlamentsdienste
Stadthausquai 17
Postfach, 8022 Zürich

T +41 44 412 31 10
gemeinderat@zuerich.ch
gemeinderat-zuerich.ch

Auszug aus dem substanziellen Protokoll
52. Ratssitzung vom 21. Juni 2023

1941. 2022/454
Weisung vom 21.09.2022:
Human Resources Management, Teilrevision des Personalrechts betreffend Fringe Benefits (Lohnnebenleistungen)

Redaktionslesung

Die Redaktionskommission (RedK) beantragt einstimmig Zustimmung zur redaktionellen Bereinigung des Gemeinderatsbeschlusses 1849 vom 31. Mai 2023:

Zustimmung:	Referat: Mischa Schiwow (AL), Präsidium; Dr. Florian Blättler (SP), Isabel Garcia (FDP), Dr. Bernhard im Oberdorf (SVP), Simon Kälin-Werth (Grüne), Karin Weyermann (Die Mitte)
Abwesend:	Martina Novak (GLP)

Das Präsidium der Redaktionskommission begründet die Anträge der Redaktionskommission.

Mischa Schiwow (AL): *Die Überschriften der Artikel, anstelle von Marginalien und der Nummerierung der eingeschobenen Artikel mit lateinischen Wiederholungszahlwörtern statt mit Buchstaben wird belassen, weil das Personalrecht noch entsprechend aufgebaut ist. Die Anpassung an die heutigen formalen Vorgaben erfolgt erst mit einer Totalrevision. Ebenso kann auf die Reduktion auf maximal drei Absätze pro Artikel verzichtet werden, weil das Personalrecht diesbezüglich bereits zahlreiche Inkonsistenzen aufweist. Im Detail schlägt die Redaktionskommission folgende Änderungen vor: In Zeile 4 haben wir das «oder» zwischen Absatz a. und b. gestrichen, weil es mit der Einleitung «...einen der folgenden...» redundant ist. Bezüglich Zeile 18 haben wir uns bei der Stadtkanzlei erkundigt, ob die Gemeindeordnung mit einer Fussnote nachgewiesen werden muss – was nicht der Fall ist, weil das Personalrecht in der vorliegenden Form durchgehend auf die Gemeindeordnung verweist.*

Es werden keine Anträge aus dem Rat gestellt.

Der Rat stimmt dem bereinigten Antrag der RedK stillschweigend zu.

Schlussabstimmung über die bereinigten Dispositivziffern 1–3

Die Mehrheit der SK FD beantragt Zustimmung zu den bereinigten Dispositivziffern 1–3.

Die Minderheit der SK FD beantragt Ablehnung der bereinigten Dispositivziffern 1–3.

Mehrheit:	Anjushka Früh (SP), Referentin; Präsident Luca Maggi (Grüne), Vizepräsidentin Serap Kahriman (GLP), Ivo Bieri (SP), Martin Busekros (Grüne), Hans Dellenbach (FDP), Simon Diggelmann (SP), Selina Frey (GLP), Anthony Goldstein (FDP), Markus Haselbach (Die Mitte) i. V. von Christian Traber (Die Mitte), Patrik Maillard (AL), Florian Utz (SP) i. V. von Judith Boppart (SP)
Minderheit:	Martin Götzl (SVP), Referent

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 104 gegen 13 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Damit ist beschlossen:

2. Die Verordnung über das Arbeitsverhältnis des städtischen Personals (Personalrecht, AS 177.100) wird gemäss Beilage (datiert vom 21. September 2022 mit Änderungen nach Gemeinderatsbeschluss vom 21. Juni 2023) geändert.
3. Die Gemeinderatsbeschlüsse Nrn. 315 vom 16. November 1966 und 671 vom 16. November 1994 werden aufgehoben.
4. Der Stadtrat setzt die Änderungen und Aufhebungen in Kraft.

Die Verordnung über das Arbeitsverhältnis des städtischen Personals (Personalrecht, PR, AS 177.100) wird wie folgt geändert:

Art. 59bis Beitrag an die Kosten der Verpflegung

[1] Der Stadtrat kann den Angestellten einen der folgenden Beiträge an die Kosten der Verpflegung ausrichten:

a. Lunch-Checks oder eine entsprechende Barvergütung je Arbeitstag in Höhe von jährlich höchstens 1200 Franken bei einem Vollzeitpensum;
b. verbilligte Verpflegung im Betrieb oder in einem Personalrestaurant in vergleichbarer Höhe.

[2] Der Stadtrat regelt die Anspruchsberechtigung.

Art. 59ter Beitrag an die Kosten der Mobilität

[1] Der Stadtrat kann den Angestellten einen Beitrag an die Kosten der Mobilität mit den öffentlichen Verkehrsmitteln, dem Velo oder anderen umweltfreundlichen Transportmitteln (Mobilitätsbeitrag) ausrichten.

[2] Die Höhe des Mobilitätsbeitrags beträgt jährlich höchstens 600 Franken bei einem Vollzeitpensum.

[3] Der Bezug des Mobilitätsbeitrags schliesst aus:

a. die Nutzung von Personalparkplätzen;
b. die Vergütung von Spesen für Dienstfahrten mit den öffentlichen Verkehrsmitteln auf Stadtgebiet.

[4] Der Stadtrat regelt die Anspruchsberechtigung und kann dabei Ausnahmen von Abs. 3 lit. a vorsehen, insbesondere für Angestellte, die auf einen Personalparkplatz angewiesen sind infolge:

a. Beginn oder Ende der Arbeit ausserhalb der Betriebszeiten öffentlicher Verkehrsmittel; oder
b. einer Behinderung.

Art. 59quater Ermässigter Zugang zu Einrichtungen und Anlässen in Kultur und Sport

In den städtischen Betrieben aus den Bereichen Sport und Kultur kann den Angestellten der Zugang zu Einrichtungen und Anlässen ermässigt angeboten werden.

Art. 59quinquies Dezentrale Lohnnebenleistungen

[1] Die Departementsvorstehenden können für Angestellte ihres Departements dezentrale Lohnnebenleistungen vorsehen.

[2] Unzulässig sind:

a. Beiträge an die Kosten der Verpflegung und Mobilität;
b. Leistungen, die den Aufgaben und Zielen der Stadt gemäss Gemeindeordnung widersprechen;
c. Leistungen, die einzelne Anbietende von externen Dienstleistungen und Produkten unverhältnismässig begünstigen.

[3] Die Höhe dezentraler Lohnnebenleistungen für einzelne Angestellte beträgt jährlich höchstens 150 Franken.

[4] Vorbehalten bleibt die branchenübliche Fahrvergünstigung der Angestellten der Verkehrsbetriebe Zürich; deren Bezug schliesst den Bezug des Mobilitätsbeitrags nach Art. 59ter und die Vergütung von Spesen für Dienstfahrten mit den öffentlichen Verkehrsmitteln in der Schweiz aus.

Mitteilung an den Stadtrat sowie amtliche Publikation am 28. Juni 2023 gemäss Art. 36 und 38 der Gemeindeordnung (Ablauf der Referendumsfrist: 28. August 2023)

Im Namen des Gemeinderats

Präsidium

Sekretariat